

# **VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Endingen  
Wasserversorgung  
5304 Endingen**

vertreten durch den Gemeinderat  
nachstehend **WVE** genannt

und der

**Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Lengnau  
5426 Lengnau**

vertreten durch den Vorstand  
nachstehend **WVGL** genannt

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die WVE an die WVGL in Trinkwasserqualität gemäss den geltenden Vorschriften. Weiter regelt der Vertrag die Löschwasserlieferung an die WVE sowie die gegenseitige Notwasserabgabe.

## **§ 2 Wasserabgabe**

2.1 Das Pumpwerk Mühleweg Endingen (Stufenpumpwerk) wird als Abgabestelle bezeichnet.

2.2 Die WVE und die WVGL erstellen die für den gegenseitigen Wasserbezug neu erforderlichen Einrichtungen:

- hydraulische Ausrüstungen im Abgabepumpwerk wie Leitungen, Armaturen, Druckerhöhungspumpen, Wasserzähler, Lösch- und Brauchwassereinspeiseklappe,
- Fernsteuerungsanlage,
- elektrische Ausrüstung,
- Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungsnetzen,
- Datenübertragungsverbindung zu den Leitwarten der beiden Wasserversorgungen,

gemeinsam.

Beide Vertragspartner beteiligen sich an den Kosten der vorstehenden genannten Anlagen zu je 50 %.

2.3 Der Beginn der gegenseitigen Wasserlieferungen gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt mit der Inbetriebnahme des Netzverbundes im Pumpwerk Mühleweg.

## **§ 3 Anlagen**

3.1 Die Besitzverhältnisse der Einrichtungen im Pumpwerk Mühleweg sind im Schema im Anhang 1 und 2 zu diesem Vertrag dargestellt. Das Pumpwerk Mühleweg (Gebäude und Grundstück sowie Stufenpumpwerk Hochzone Endingen) sind im Besitz der WVE, die

auch für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung zuständig sind.

- 3.2 Sämtliche im Pumpwerk Mühleweg dem Wasseraustausch zwischen den beiden Versorgungen dienenden (im Schema rot hinterlegten) Einrichtungen gemäss Aufzählung im Absatz 2.2 sind im Eigentum der WVE, welche auch für den Betrieb und Unterhalt auf eigene Kosten zuständig ist. Die Erneuerung erfolgt durch die beiden Wasserversorgungen zu gleichen Teilen.
- 3.3 Der Betrieb und Unterhalt der Verbindungsleitung (Wasserleitung und Signalkabel), Abschnitt Netz WVE bis zur Gemeindegrenze, erfolgt durch die WVE (vgl. Planschema im Anhang 3 zum Vertrag).
- 3.4 Der Betrieb und Unterhalt der Verbindungsleitung (Wasserleitung und Signalkabel), Abschnitt Netz WVGL bis zur Gemeindegrenze, erfolgt durch die WVGL (vgl. Planschema im Anhang 3 zum Vertrag).
- 3.5 Die Erneuerung der Verbindungsleitung (Wasserleitung und Signalkabel), Abschnitt Netz WVE bis zum Netz WVGL, erfolgt durch die beiden Wasserversorgung zu gleichen Teilen.
- 3.6 Beide Wasserversorgungen (WVGL / WVE) verpflichten sich, die für den Wasserbezug und die Wasserabgabe erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend funktionieren.
- 3.7 Die von den beiden Vertragspartnern WVGL und WVE für die Wasserabgabe bzw. für den Wasserbezug zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

## **§ 4 Wassermessung**

- 4.1 Die Wassermenge, die von den beiden Vertragspartnern bezogen wird, wird im Pumpwerk Mühleweg mittels eines magnetisch-induktiven Durchflussmessers erfasst. Es ist sowohl der WVGL wie auch der WVE freigestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Betriebswarte zu übertragen.

- 4.2 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit frei gestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.
- 4.3 Der Wasserzähler ist in einem Intervall von 10 Jahren durch die Herstellerfirma zu revidieren und neu zu eichen. Die Kosten für die Revision gehen zu Lasten der WVE. Eine allfällige Erneuerung geht zu Lasten beider Wasserversorgungen.
- 4.4 Fehler der Messeinrichtungen bis zu +/- 5 %, bei halber Vollbelastung, werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das letzte Vierteljahr eine Korrektur vorgenommen. Die Messeinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.

## **§ 5 Wasserbezugsmengen**

- 5.1 Die WVGL erhält eine Option zum Bezug einer Wassermenge von 200-250 m<sup>3</sup>/Tag oder maximal 20'000 m<sup>3</sup>/Jahr. Die installierte Pumpenleistung darf im Maximum 500 l/min betragen.
- 5.2 Die optierte Bezugsmenge von 200-250 m<sup>3</sup>/Tag bzw. 20'000 m<sup>3</sup>/Jahr darf ausdrücklich nur für die Versorgung der WVGL genutzt werden. Eine Erhöhung der Optionsmenge kann nur erfolgen, wenn die WVE in der Lage ist, die Wassermenge zu liefern.
- 5.3 Der Betrieb der für den Wasserbezug der WVGL im Pumpwerk Mühleweg eingebauten Pumpe ist mit dem Brunnenmeister der WVE zu koordinieren. Im Normalbetrieb hat der Wasserbezug während den Nachtstunden zu erfolgen. Die WVGL ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für den Nacht-Tagesausgleich in Lengnau stets ein entsprechendes eigenes Reservoirspeichervolumen zur Verfügung steht.
- 5.4 Im Brandfall stellt die WVGL der WVE 100 m<sup>3</sup> Löschwasser zur Verfügung.
- 5.5 Erfolgt die Löschauslösung der Löschklappe im Reservoir Lengnau durch die WVE, so hat die WVE die WVGL umgehend zu orientieren

beziehungsweise es muss eine Alarmmeldung via die Fernsteuerung erfolgen.

- 5.6 In einer Notsituation liefern sich die beiden Wasserversorgungen gegenseitig, soweit sie dazu in der Lage sind zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarte Menge hinaus. Ein solch kurzfristiger Mehrbezug bleibt ohne Auswirkungen auf die in § 9 beschriebenen Wasserpreisberechnungsgrundlagen.

Ursachen, die zu einem Notbetrieb führen können, sind unter anderem:

- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen).
- Naturkatastrophen, wie Unwetter, Überschwemmungen usw.
- Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
- Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen.
- Kriegerische Handlungen.

Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfes gelten nicht als Notfall und sind deshalb nicht zulässig.

## **§ 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen**

- 6.1 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WVE in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die WVE die Wasserlieferung an die WVGL ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 6.2 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind der WVGL möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WVE rasch möglichst behoben.
- 6.3 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WVGL in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die WVGL

die Löschwasserlieferung an die WVE ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.

- 6.4 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Löschwasserlieferung sind der WVE möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WVGL rasch möglichst behoben.

## **§ 7 Information**

Die beiden Vertragspartner informieren sich möglichst frühzeitig über einen beabsichtigten Notbezug. Die Information muss in jedem Fall vor Öffnen der entsprechenden Lösch-, und Einspeiseklappe oder dem Einschalten der Druckerhöhungspumpe erfolgen und setzt das Einverständnis des Wasserlieferanten voraus.

## **§ 8 Funktionskontrollen**

Damit die für die gegenseitigen Wasserlieferungen erforderlichen hydraulischen Einrichtungen (Pumpenanlage, Lösch-, und Einspeiseklappe etc.) und die Fernsteuerungsanlage funktionsfähig gehalten werden können, und damit in der Verbindungsleitung zwischen den beiden Versorgungsnetzen eine ausreichende Wassererneuerung (Erneuerung doppelter Leitungsinhalt) gewährleistet werden kann, muss periodisch, jedoch mindestens einmal wöchentlich, eine Funktionskontrolle durchgeführt werden. Diese erfolgt vollautomatisch via Steuerung.

## **§ 9 Wasserpreis**

- 9.1 Die WVGL leistet für das Recht eine Wassermenge von 200-250 m<sup>3</sup>/Tag bzw. maximal 20'000.- m<sup>3</sup>/Jahr ab der WVE beziehen zu können, einen einmaligen Kostenanteil in Höhe von 50 % an den Realisierungskosten des neu erstellenden Netzverbundes mit der WVE.
- 9.2 Die WVE leistet für das Recht, im Bedarfsfall Löschwasser im Umfang von 100 m<sup>3</sup> ab den Reservoiranlagen der WVGL beziehen zu können, einen einmaligen Kostenanteil in Höhe von 50 % an den Realisierungskosten des neu zu erstellenden Netzverbundes. Der Einkauf

und die Mitbenützung von 100 m<sup>3</sup> Löschreserve in die Löschreserve der WVGL ist mit dem 50 % Anteil an den Realisierungskosten abgegolten.

- 9.3 Für beide Wasserversorgungen gilt, dass die anteilmässige Einkaufssumme durch die WV vollumfänglich, jedoch ohne Zinsen zurückzuerstatten ist, sofern die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die WV vorzeitig d.h. vor Vertragsablauf, erfolgt.
- 9.4 Die durch die WVE von der WVGL bezogene Löschwassermenge wird der WVE nicht verrechnet.
- 9.5 Für die Verrechnung des Wasserbezugs der WVGL ab Netz der WVE, wird der durchschnittliche Wasserzins (exkl. MWST) der durch die beiden Wasserversorgungen für einen Kubikmeter Wasser an die Abonnenten verrechnet wird, um Fr. 0.40 pro m<sup>3</sup> exkl. MWST reduziert. Effektiv verrechnet wird jeweils mit den gültigen MWST Ansätzen.
- 9.6 Das bei den Funktionskontrollen bezogene Wasser wird gegenseitig durch laufende Rückspeisungen zurückerstattet.
- 9.7 Bei wesentlicher Änderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes und damit der Wasserbeschaffungskosten der WVE, werden die Abrechnungsgrundlagen neu festgelegt.

## **§ 10 Abrechnung**

- 10.1 Als Rechnungsjahr gilt 1.1. – 31.12. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Oktober und basiert auf den Ablesedaten 1. Oktober Vorjahr bis 30. September im laufenden Jahr.
- 10.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer rein netto.

## **§ 11 Vertragsdauer**

- 11.1 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

11.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 50 Jahre ab Vertragsunterzeichnung.

11.3 Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der in Ziff. 11.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils 5 Jahre weiter.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

12.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.

12.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

## **§ 13 Gerichtsstand**

13.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt als Schlichtungsstelle und wenn keine Einigung erreicht werden kann, durch das Verwaltungsgericht erledigt.

13.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

## **§ 14 Vorbehalt künftigen Rechts**

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

## **§ 15 Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

**Wasserversorgung  
Endingen**

Endingen, den .....

Der Gemeindeamman:

*Ralf Werder*

Der Gemeindeschreiber:

*Daniel Müller*

**Wasserversorgungs-  
Genossenschaft Lengnau**

Lengnau, den .....

Der Präsident:

*Franz Suter*

Der Aktuar:

*Anselm Rohner*

Genehmigt gemäss Gewässernutzungsgesetz:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt**

Aarau, den